

Das Desorganisieren zeigt sich in der Störung der Realisierung von Aufgaben, Maßnahmen usw*, die dadurch nicht mit dem vorgesehenen Ergebnis effektiv wirksam werden, wie z.B. die Lieferung nicht qualitätsgerechter Rohstoffe oder Waren für die Komplettierung von Erzeugnissen durch einen Firmeninhaber bzw. Betrieb (vgl. Latinsky).

Für das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit der Sabotage braucht als Folge des Desorganisierens oder Durchkreuzens die Schädigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR nicht eingetreten zu sein. Das ergibt sich aus dem V/esen des Unternehmens.

Der Tatbestand der Sabotage zählt bestimmte Methoden der Tatbegehung alternativ auf.

Das sind:

- Irreführung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe;
- andere Behinderung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe;
- Mißbrauch der staatlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion;
- Umgehung der sich aus der staatlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion ergebenden Pflichten.

Mit dieser alternativen Kennzeichnung der Methoden im Tatbestand können die bekannten, aber auch die neu in Erscheinung tretenden Methoden der Sabotageverbrechen erfaßt werden. In der Praxis zeigt sich vielfach eine sehr enge Verknüpfung der einzelnen Methoden.

Die Irreführung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe ist im Rahmen der Sabotagetätigkeit des Gegners eine häufig vorkommende Methode. Sie besteht vornehmlich in der Täuschung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe. Täuschungsmethoden und damit Methoden der Irreführung sind beispielsweise die Abgabe unrealer Versprechungen gegenüber Vorgesetzten staatlicher Dienststellen, die Anfertigung von "frisierteren" oder gefälschten Meldungen über die Erfüllung von Planaufgaben, von Forschungsvorhaben u.a.m.